



KURZGUTACHTEN ZUM

REFERENTENENTWURF FÜR EIN „GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTS- RECHTS ZUR SYNCHRONISIERUNG DES ANLAGENZUBAUS MIT DEM NETZAUSBAU SOWIE ZUR VERBESSERUNG DES NETZAN- SCHLUSSVERFAHRENS“ (BEARBEITUNGSSTAND: 13.01.2026)

Im Auftrag des

Bundesverbandes WindEnergie e.V., Euref-Campus 16, 10829 Berlin

Erstellt durch:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Micha Klewar
Rechtsanwältin Julia Ludwig
Rechtsanwalt Peer Ole Koch



Dieses Gutachten wurde für unseren Mandanten und auf der Grundlage des mit unserem Mandanten bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist für den eigenen Gebrauch unseres Mandanten bestimmt. Vor einer Weitergabe des Gutachtens, ganz oder in Teilen, einer Veröffentlichung oder einer Bezugnahme im Außenverhältnis des Mandanten bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch uns.

Gegenüber Dritten, die den Inhalt dieses Gutachtens ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen machen, übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung, es sei denn, dieser Dritte wurde ausdrücklich und durch schriftliche Vereinbarung in den Schutzbereich des Mandatsvertrages mit unserem Mandanten einbezogen oder wir haben mit diesem Dritten schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.



INHALT

A.	Sachverhalt	6
B.	Fragestellung	7
C.	Rechtliche Prüfung	8
I.	Vereinbarkeit mit der Verpflichtung der Länder zur Flächenbereitstellung nach dem WindBG	8
1.	Pflicht der Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten	8
2.	Windenergiegebiete setzen eine hinreichende Umsetzungswahrscheinlichkeit für Windenergieprojekte voraus	9
a)	Flächenbeitragsziele des WindBG dienen den Windenergie-Ausbauzielen	9
b)	Planungsrechtlicher Grundsatz der Unwirksamkeit sog. „funktionsloser Pläne“	10
c)	Kapazitätslimitierte Netzgebiete gefährden erheblich die Umsetzungswahrscheinlichkeit	12
3.	Fehlende Umsetzungswahrscheinlichkeit birgt das Risiko funktionsloser Pläne	13
4.	Verzögerung derzeit laufender Regionalplanverfahren	13
5.	Etwaige Erforderlichkeit einer erneuten Verteilung der Flächenbeitragsziele in den Ländern	14
6.	Nicht-Erreichen der Flächenbeitragsziele	14
7.	Risiko des Verfehlens der Flächenbeitragsziele: Weitgehend ungesteuerter Ausbau der Windenergie an Land und Eingriff in die planerische Steuerungsmöglichkeit der Länder	15
II.	Vereinbarkeit mit der kommunalen Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG	15
III.	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der RED III	16
IV.	Vereinbarkeit mit dem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und den Bundes-Klimaschutzzielen	17
V.	Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG	18

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausweisung sog. kapazitätslimitierter Netzgebiete und der Redispatchvorbehalt haben erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen. Die Finanzierbarkeit der Vorhaben und die Chancen für die Refinanzierung von Investitionen in das Vorhaben, werden – davon ist auszugehen – deutlich größeren Risiken unterliegen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete werden – auch davon ist auszugehen – in erheblicher Größenordnung Flächen betreffen, die durch die Länder und Kommunen planungsrechtlich als Windenergiegebiete bzw. Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden bzw. derzeit als solche ausgewiesen werden.

Für das Erreichen der Flächenbeitragsziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) genügt es nicht, wenn beliebige Flächen als solche Gebiete bestimmt werden. Die Länder sind vielmehr verpflichtet, solche Flächen auszuweisen, die für die Nutzung von Windenergie geeignet sind und auf denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen besteht. Denn nur so können die Ausbauziele für den erforderlichen und gewollten Zubau an Windenergieanlagen erreicht werden. Fehlt es an der hinreichenden Umsetzungswahrscheinlichkeit, droht die Funktionslosigkeit der bereits beschlossenen Pläne. Die in Aufstellung befindlichen Pläne müssten ggf. umfassend angepasst werden.

Erweist sich ein Regionalplan bzw. Bauleitplan mangels Umsetzungswahrscheinlichkeit als funktionslos bzw. abwägungsfehlerhaft und unwirksam, können dessen Darstellungen bzw. Festsetzungen nicht auf die Flächenbeitragsziele angerechnet werden. Werden die Flächenbeitragsziele bis Ende 2027 verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig. Das Gleiche gilt, wenn in Aufstellung befindliche Pläne aufgrund der Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten angepasst werden müssen und diese Anpassung ebenfalls nicht bis Ende 2027 gelingt. Außerdem dürften die Länder veranlasst sein, die Flächenbeitragsziele in den Regionen bzw. Landkreisen oder Kommunen anzupassen. Gebiete, in denen keine kapazitätslimitierten Netzgebiete ausgewiesen sind, müssten dann über höhere Flächenbeitragsziele die fehlende Umsetzungswahrscheinlichkeit in kapazitätslimitierten Netzgebieten kompensieren.

Werden die Flächenbeitragsziele durch die Länder verfehlt, folgt daraus, dass Windenergieanlagen im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich errichtet und betrieben werden dürfen. Für Einflussmöglichkeiten auf die Standortwahl durch die Länder und Kommunen ist dann kaum noch Raum. Das erscheint, nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der Windenergie

an Land vor Ort, bedenklich. Es droht außerdem ein Eingriff in die planerische Steuerungsbefugnis der Länder nach dem WindBG und, auf der kommunalen Ebene, eine Unvereinbarkeit mit der Planungshoheit der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG.

Eine Entwertung der Windenergiegebiete bzw. der Beschleunigungsgebiete wirft darüber hinaus die Frage der Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) auf. Denn nach der RED III müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Beschleunigungsgebiete in einer „erheblichen“ Gesamtgröße ausgewiesen werden. Die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete würde sich jedoch gleichermaßen nachteilig auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Sinne der RED III auswirken. Ein Vertragsverletzungsverfahren ist nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete das Risiko birgt, dass der Ausbau der Windenergie an Land erheblich verzögert wird. Dies erscheint mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und den Vorgaben aus dem Klimaschutz-Beschluss des BVerfG kaum vereinbar.

Für die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete ist unerheblich, ob die Einordnung auf den Zubau von Windenergie zurückzuführen ist oder auf den Zubau von Solaranlagen. Nach aktuellen Studien ist indes eine „Überbauung“ in weitgehendem Umfang möglich. An ein Netz der allgemeinen Versorgung, das vor allem aufgrund des Zubaus von Solaranlagen als kapazitätslimitiert eingestuft wird, wäre also ein Anschluss von Windenergieanlagen möglich, ohne dass dies zu einem erheblichen Mehr an Redispatch-Maßnahmen führt. Eine Rechtfertigung dieser Gleichbehandlung unterschiedlicher Anlagen zur (volatilen) Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht ersichtlich, könnte aber ggf. ergänzt werden.

A. Sachverhalt

Am 30.01.2026 wurde der Referentenentwurf eines „Gesetz(es) zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ mit Bearbeitungsstand vom 13.01.2026 (fortan: **Gesetzesentwurf**) bekannt. Der Gesetzesentwurf plant, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen grundlegend zu reformieren. Ein Kernstück des Gesetzesentwurfs ist die Einführung von sog. „kapazitätslimitierten Netzgebieten“. Hiernach können Netzbetreiber Netzgebiete, in denen es im vorangegangenen Kalenderjahr zu Abregelungen oder Leistungsreduzierungen im Umfang von mehr als 3 % der technisch möglichen Stromeinspeisung im Wege des Redispatch gekommen ist, für die Dauer von bis zu 10 Jahren als „kapazitätslimitiert“ ausweisen, § 14 Abs. 1d EnWG-E. Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung als netzkapazitätslimitiert in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben, § 14 Abs. 1d Satz 5 EnWG-E. Rechtsfolge ist die Modifikation des Anspruchs auf vorrangigen und unverzüglichen Netzanschluss gem. § 8 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz¹ (EEG 2023) sowie des Anspruchs auf finanzielle Entschädigung im Falle von Redispatch-Maßnahmen, § 8 Abs. 4 EEG 2023-E.

Die Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten kann dabei auch Flächen betreffen, die durch die Länder und Kommunen planungsrechtlich als sog. Windenergiegebiete bzw. zusätzlich als sog. Beschleunigungsgebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes² (WindBG) ausgewiesen wurden bzw. sich derzeit im Verfahren zur Ausweisung befinden.

Für Projektentwickler, die auf diesen Flächen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen planen, folgt aus der Möglichkeit der Anzeige kapazitätslimitierter Netzgebiete ein erheblicher Verlust an Planungs- und Investitionssicherheit. Denn die Finanzierung und damit Realisierung von Windenergieprojekten ist von einer tragfähigen Wirtschaftlichkeit abhängig. Das setzt planbare Erlösmöglichkeiten des in den Windenergieanlagen erzeugten Stroms voraus. In der Regel kann das über eine gesicherte Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und den Erhalt einer EEG-Förderung oder planbare Vergütungen durch langfristige Stromlieferverträge, sog. Power-Purchase-Agreements, sichergestellt werden. Die Alternative wäre lediglich eine Direktbelieferung von Letztverbrauchern über ggf. eigens zu errichtende Direktleitungen ohne In-

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

² Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

anspruchnahme des Netzes der allgemeinen Versorgung (On-site-PPA). Teil der planbaren Erlösmöglichkeiten sind auch die finanziellen Entschädigungszahlungen im Fall von Abregelungen oder Leistungsreduzierungen im Fall des Redispatch 2.0 gem. §§ 13a ff des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).³

Da durch die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete sowohl der Anspruch auf Netzananschluss des in der Windenergieanlage erzeugten Stroms modifiziert werden soll als auch aufgrund des Redispatch-Vorbehalts Erlöse für bis zu 10 Jahre – die Hälfte der Förderdauer nach dem EEG – in weitem und vorweg nicht bestimmbarem Umfang ausbleiben können, ist die Planbarkeit der Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit der Vorhaben erheblich eingeschränkt. Es ist daher zu befürchten, dass die Umsetzung von Windprojekten in Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebieten, in deren räumlichen Bereich Netze der allgemeinen Versorgung als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden, faktisch verhindert bzw. jedenfalls erheblich beeinträchtigt ist.

Der Ausbau der Windenergie an Land in Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebieten dürfte dadurch, davon muss ausgegangen werden, deutlich gehemmt bzw. gebremst werden.

B. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund bittet der BWE um Einschätzung dazu, wie sich die mit dem Gesetzesentwurf geplante Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete auf die Verpflichtung der Bundesländer zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG rechtlich auswirkt. Das umfasst sowohl die Frage, ob und inwieweit der Gesetzesentwurf bereits ausgewiesene Windenergiegebiete betrifft, als auch die Frage, welche Auswirkungen der Gesetzesentwurf auf derzeit in den Ländern laufenden Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten hat.

Außerdem ist fraglich, welche Auswirkungen der Gesetzesentwurf auf Beschleunigungsgebiete gem. § 2 Nr. 4 WindBG haben kann.

Wir haben außerdem die Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bewertet.

³ Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.

C. Rechtliche Prüfung

I. Vereinbarkeit mit der Verpflichtung der Länder zur Flächenbereitstellung nach dem WindBG

1. Pflicht der Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten

Nach dem WindBG sind die Länder gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Umfang von etwa 1,1 % und bis zum 31.12.2032 einen Umfang von etwa 2 % ihrer Landesfläche als Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - sog. Windenergiegebiete – auszuweisen, § 3 WindBG. Die Verpflichtung der Länder zur Flächenbereitstellung soll die Verfügbarkeit der für den Ausbau der Windenergie an Land benötigten Flächen gewährleisten. Auf die Art und Weise der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen möchte der Gesetzgeber dadurch keinen Einfluss nehmen; die Einzelheiten der planerischen Gestaltung sollen auch weiterhin den Ländern in ihrem jeweiligen Planungssystem überlassen bleiben.⁴ Die Steuerungsmöglichkeit der Standortwahl für Windenergieanlagen liegt daher bei den Ländern und Kommunen.

Werden die Flächenbeitragsziele erreicht, sind Windenergieanlagen künftig, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nur innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig.

Die Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten haben die Landesgesetzgeber größtenteils auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Windenergiegebiete sind daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete in Regionalplänen im gesetzlich erforderlichen Umfang auszuweisen. Das Saarland hat die Aufgabe hingegen an die Kommunen übertragen.⁵

Manche Bundesländer haben auf Landesebene – der Ausweisung von Windenergiegebieten vorlagert – eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, um die Flächenbeitragsziele gemäß den individuellen Gegebenheiten in den Regionen und Kommunen zu verteilen.⁶

⁴ BT-Drucksache 20/2355, S. 18, 25.

⁵ Fachagentur Wind und Solar, Überblick – Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in den Bundesländern Stand: 18.10.2024, abrufbar unter: [FA Wind Umsetzung WindBG Länder 2023.pdf](#).

⁶ Z.B. in Niedersachsen: [Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#).

2. Windenergiegebiete setzen eine hinreichende Umsetzungswahrscheinlichkeit für Windenergieprojekte voraus

Für das Erreichen der Flächenbeitragsziele genügt es nicht, wenn die Länder beliebige Flächen als Windenergiegebiete bzw. Beschleunigungsgebiete ausweisen. Die Länder sind vielmehr verpflichtet, solche Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen, die für die Nutzung von Windenergie tatsächlich geeignet sind und auf denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen besteht.

a) Flächenbeitragsziele des WindBG dienen den Windenergie-Ausbauzielen

Das folgt zum einen aus der Zielsetzung des WindBG. Ziel des Gesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (vgl. § 1 WindBG). Um die im EEG festgelegten Ausbauziele für die Windenergie zu erreichen, müssen nach Berechnungen des Gesetzgebers 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Die Flächenbeitragswerte bilden also die tatsächlich bestehenden energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab: 2 % der Bundesfläche sei notwendig, um eine Leistung von ca. 165 GW Windenergie an Land zu installieren.

Bei der Festlegung des 2 %-Flächenziels hat der Gesetzgeber die erforderlichen Realisierungszeiträume für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen an Land nach Inkrafttreten entsprechender Flächenausweisungen berücksichtigt. Um die im EEG vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen daher die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden.⁷

Die Zielsetzung, dass tatsächlich ausreichend Flächen bereitgestellt werden, um die benötigte Strommenge aus Windenergie bereit stellen zu können, wird u.a. an der nur anteiligen Anrechnung von „Rotor-in-Flächen“ deutlich. Die Geltung einer „Rotor-in-Regelung“ reduziert die auf einer Fläche realisierbare Leistung erheblich. Daher sollen solche Flächen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Andernfalls würden die Flächen nicht ausreichen, um die nach dem EEG notwendigen Leistungsmengen zu ermöglichen.⁸

Diese rechtlichen Maßstäbe sind von den Regionalen Planungsverbänden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu berücksichtigen (und werden berücksichtigt). So setzen die zuständigen

⁷ § 1 Abs. 2 WindBG; BT-Drucksache 20/2355, S. 2, 24.

⁸ BT-Drucksache 20/2355, S. 27.

Planungsträger z.B. eine ausreichende Windhöffigkeit oder nur geringe Hangneigung der Flächen als Kriterium zur Flächenausweisung fest.⁹

b) Planungsrechtlicher Grundsatz der Unwirksamkeit sog. „funktionsloser Pläne“

Die Pflicht der Länder, Windenergiegebiete mit hinreichender Umsetzungswahrscheinlichkeit auszuweisen, folgt zudem aus allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Bebauungspläne ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie aufgrund nachträglicher Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr geeignet sind, ihre städtebauliche Gestaltungsfunktion zu erfüllen.¹⁰ Die funktionslos gewordenen Festsetzungen treten automatisch außer Kraft.¹¹ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) begründet die Rechtsprechung zu „funktionslosen Bebauungsplänen“ u.a. damit, dass Pläne im Vergleich zu abstrakt-generellen Rechtssätzen stärker wirklichkeitsbezogen und daher in besonderem Maße tatsächlichen Entwicklungen ausgesetzt seien.¹²

Eine bauplanerische Festsetzung tritt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit sich erstens die tatsächlichen Verhältnisse so verändert haben, dass eine Verwirklichung der Planung auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist.¹³ Dabei ist unerheblich, ob die Festsetzung punktuell noch durchsetzbar ist. Maßgeblich ist, ob die Festsetzung bei einer Gesamtbetrachtung die Fähigkeit verloren hat, die städtebauliche Entwicklung noch in einer bestimmten Richtung zu steuern.¹⁴ Hinzutreten muss als zweite Voraussetzung, dass dieser Mangel so offenkundig ist, dass ein Vertrauen in die Fortgeltung Planung nicht mehr schutzwürdig ist.¹⁵ Der Mangel muss dabei aber nur für einen mit den hier maßgeblichen Fachkenntnissen befassten Betrachter offensichtlich sein.¹⁶

⁹ So z.B. als Kriterium in der Flächenpotenzialanalyse für das Land Niedersachsen: „Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Gebieten die Windhöffigkeit für einen profitablen Betrieb von WEA nicht ausreicht.“, abrufbar unter: [2023-10-12 WinNiePot -- Bericht.pdf](#).

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 28.04.2004, 4 C 10/03, NVwZ 2004, 1244.

¹¹ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Külpmann, 160. EL August 2025, BauGB § 10 Rn. 410, beck-online.

¹² BVerwG, Urt. v. 10.03.1967, 4 C 87.65, NJW 1967, 1291, 1292.

¹³ BVerwG, Urt. v. 29.04.1977 – IV C 39.75, BVerwGE 54, 5, 11 = NJW 1977, 2325; BVerwG, Urt. v. 28.04.2004 – 4 C 10/03, NJW 2004, 1244.

¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 06.06.1997 – 4 NB 6.97, NVwZ-RR 1998, 415, 416.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 29.04.1977 – IV C 39.75, BVerwGE 54, 5, 11 = NJW 1977, 2325; VGH München, Beschl. v. 23.02.2021 – 9 ZB 20.12, BeckRS 2021, 4240 Rn. 7, beck-online.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 24.04.2024 – 4 C 2.23, NVwZ 2024, 1419.

Festsetzungen eines Bebauungsplans können auch wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der zugelassenen Nutzung funktionslos werden und außer Kraft treten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung auf Dauer ausgeschlossen und die Tatsache so offenkundig ist, dass ein in die Fortgeltung der Festsetzung gesetztes Vertrauen nicht mehr schutzwürdig erscheint.¹⁷

Auch politische Entscheidungen können die Verwirklichung von planungsrechtlichen Festsetzungen auf unabsehbare Zeit ausschließen und zur Funktionslosigkeit von Plänen führen.¹⁸ All diesen Fällen ist gemein, dass tatsächliche Veränderungen – seien es planabweichende bauliche Entwicklungen, seien es Veränderungen sonstiger, z.B. politischer Rahmenbedingungen – den Festsetzungen des Bebauungsplans die Fähigkeit nehmen, die städtebaulichen Entwicklung in einer bestimmten Richtung zu steuern.¹⁹

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Gemeinden zudem gehalten, als nichtig erkannte Bebauungspläne aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben.²⁰ Nach den gleichen Grundsätzen kann ein Bebauungsplan ggf. auch von Anfang an funktionslos sein; in diesem Fall liegt dann bereits ein Abwägungsfehler vor.²¹

Diese Grundsätze können auf andere Pläne übertragen werden.²² So hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim entschieden, dass auch ein Regionalplan aus den gleichen Gründen wie ein Bebauungsplan funktionslos werden kann.²³ Wie auch Bebauungspläne setzt die Aufstellung von Regionalplänen voraus, dass eine nachhaltige Raumentwicklung und eine Konkretisierung durch Raumordnungspläne *erforderlich* sind, § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetzes²⁴ (ROG).

¹⁷ VGH München, Urt. v. 25.03.2004 – 25 N 01.308, NVwZ-RR 2005, 776, 779; BVerwG, Urt. v. 29.09.1978 IV C 30.76, NJW 1979, 1516.

¹⁸ OVG Münster, BauR 2000, 1024- *Sondergebiet „Hauptstadteinrichtungen“ der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn*

¹⁹ VGH München, Urt. v. 25.03.2004 – 25 N 01.308, NVwZ-RR 2005, 776, 779.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 21.11.1986, 4 C 22/83, NJW 1987, 1344.

²¹ BVerwG, Urt. v. 29.09.1978, IV C 30.76, NJW 1979, 1516.

²² Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 160. EL August 2025, BauGB § 10 Rn. 426ff, beck-online.

²³ VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2001, 3 S 605/01, NuR 2002, 747; *für Planfeststellungsbeschlüsse*: BVerwG, Urt. v. 29.04.1977, 4 C 39.75, BVerwGE 54, 5.

²⁴ Raumordnungsgesetz v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes v. 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

c) **Kapazitätslimitierte Netzgebiete gefährden erheblich die Umsetzungswahrscheinlichkeit**

Für Projektentwickler von Windenergieprojekten folgt aus der Möglichkeit der Anzeige kapazitätslimitierter Netzgebiete ein erheblicher Verlust an Planungs- und Investitionssicherheit, da Erlöse aufgrund des Redispatch-Vorbehalts für bis zu 10 Jahre – die Hälfte der Förderdauer nach dem EEG – in weitem und vorweg nicht bestimmbarem Umfang ausbleiben können.²⁵

Sinn und Zweck der derzeit geltenden Redispatch-Vorschriften ist es, die Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu erhöhen, indem eine Überbrückung der Übergangsphase bis zur Herstellung eines insgesamt hinreichend ausgebauten Stromnetzes geschaffen wird.²⁶ Nach dem Gesetzesentwurf werden Redispatch-Entschädigungszahlungen faktisch nicht mehr planbar.

Eine weitere Rechtsunsicherheit resultiert aus der weitreichenden Aufgabenübertragung an die Netzbetreiber und den wenigen gesetzlichen Vorgaben an die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete.

Es ist zu befürchten, dass der Gesetzesentwurf, sollte er so beschlossen werden, den Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen deutlich verlangsamen wird.

Genau das scheint gewollt bzw. in Kauf genommen zu werden. Denn mit der Einführung kapazitätslimitierter Netzgebiete möchte die Bundesregierung den Anlagenzubau auf den Netzausbau abstimmen (Synchronisierung). Hintergrund ist, dass der Netzausbau häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten kann. Ziel ist es also, das Tempo des Anlagenzubaus in diesen Bereichen zu verringern, um den Netzbetreibern Zeit für den Netzausbau zu verschaffen. Durch die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete in Kombination mit der Ausweisung von Einspeisenetzen und dem Redispatch-Vorbehalt soll nach dem Gesetzesentwurf den Netzbetreibern ein Instrument an die Hand gegeben werden, den Anschluss neuer Anlagen koordiniert zu steuern.²⁷ Die Maßgabe „das Netz folgt der Anlage“²⁸ soll wohl grundlegend in Richtung „die Anlage folgt dem Netz“ umgekehrt werden.

²⁵ [Brief an CDU HH Unternehmensallianz.pdf](#)

²⁶ BT-Drs. 16/8148, S. 46f; BGH, Urt. v. 11.02.2020 – XIII ZR 27/19, NVwZ-RR 2020, 1018, Rn. 33; BGH, Urt. v. 26.01.2021 – XIII ZR 17/19, NVwZ-RR 2021, 657, Rn. 45

²⁷ Referentenentwurf, S. 1.

²⁸ T. Klarmann/A. Anapyanova, Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 60 vom 22.10.2025, S. 14.

3. Fehlende Umsetzungswahrscheinlichkeit birgt das Risiko funktionsloser Pläne

Für bereits ausgewiesene und in Kraft getretene Windenergiegebiete folgt daraus, dass durch die Einführung der kapazitätslimitierter Netzgebiete eine Funktionslosigkeit der Regionalpläne (oder im Saarland: Bebauungspläne) zu besorgen ist.

Entfällt bzw. verzögert sich über mehrere Jahre (ggf. bis zu einer Dekade) die Wahrscheinlichkeit, dass auf den ausgewiesenen Arealen Windenergieanlagen auf tragfähiger und verlässlicher Grundlage errichtet und betrieben werden können, können die Regionalpläne bzw. Bauleitpläne ihre beabsichtigte Steuerungsfunktion nicht mehr sinnvoll erfüllen. Windenergiegebiete sollen die Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bereitstellen. Das setzt aber zwingend voraus, dass Windenergieanlagen an den ausgewiesenen Standorten auch tatsächlich realisiert werden können, was mangels Investitions- und Planungssicherheit sehr zweifelhaft erscheint. Ist auf längere Zeit kein Netzanschluss verfügbar und entfallen für mehrere Jahre die Redispatch-Entschädigungsansprüche, fehlt diese Sicherheit. Die Planungen drohen dann in ihrer Gesamtheit betrachtet – unabhängig von ggf. einzelnen dennoch wirtschaftlich tragfähigen Projekten – faktisch leerzulaufen.

4. Verzögerung derzeit laufender Regionalplanverfahren

Für derzeit laufende Regionalplanverfahren bedeutet das, dass dann, wenn sich geplante Windenergiegebiete mit den durch den Netzbetreiber ausgewiesenen kapazitätslimitierte Netzgebieten überdecken bzw. überschneiden, dieser Belang in jedem Fall im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden muss.

Die laufenden Verfahren werden sich zum Teil um erhebliche Zeit verzögern. Denn Abwägungen müssen erneut vorgenommen werden, andere Gewichtungen und Ergebnisse sind nicht ausgeschlossen.

Es ist angesichts der Komplexität von Flächenausweisungen (insbesondere auf Ebene der Regionalplanung) sehr fraglich, ob dann noch vor dem 31.12.2027 die erforderlichen Flächen bereitgestellt werden können.

5. Etwaige Erforderlichkeit einer erneuten Verteilung der Flächenbeitragsziele in den Ländern

In den meisten Bundesländern wird das durch das WindBG geltende Flächenbeitragsziel praktisch „eins-zu-eins“ an die zuständigen Planungsträger (Landkreise, Regionen, Kommunen) weitergegeben.²⁹ Manche Bundesländer haben demgegenüber, wie oben erwähnt, auf Landesebene – der Ausweisung von Windenergiegebieten vorgelagert – eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, um die Flächenbeitragsziele gemäß den individuellen Gegebenheiten in den Regionen und Kommunen zu verteilen.³⁰

Wenn nun größere Teile eines Landes für die Ausweisung von Windvorranggebieten nicht zugänglich sind, weil die Verteilnetzbetreiber die Flächen als kapazitätslimitiert ausgewiesen haben, müssen andere Teile des Landes diesen Flächenanteil „kompensieren“, um das landesweit geltende Flächenbeitragsziel einhalten zu können. Das kann wiederum zu einer überproportionalen Belastung einzelner Regionen oder Kommunen führen und gefährdet in weiterer Hinsicht die fristgerechte Einhaltung der Flächenbeitragsziele. Denn in denjenigen Teilen der Länder, in denen die fehlenden Flächenanteile kompensiert werden müssen, sind ggf. erneute Änderungsverfahren der Regionalplanung zur weiteren Flächenausweisung erforderlich.

Außerdem dürfte auch die Landesverwaltung oder der Landesgesetzgeber erneut tätig werden müssen, um die Flächenbeitragsziele in den Regionen, Landkreises oder Kommunen neu zu verteilen. Bereits durchgeführte landesweite Flächenpotenzialanalysen dürften ebenfalls neu vorzunehmen sein.

Auch vor diesem Hintergrund ist mit einer ggf. erheblichen Verzögerung der rechtzeitigen Flächenbereitstellung in den Ländern zu rechnen.

6. Nicht-Erreichen der Flächenbeitragsziele

Erweist sich ein Regionalplan bzw. Bauleitplan mangels Umsetzungswahrscheinlichkeit als funktionslos bzw. abwägungsfehlerhaft und unwirksam, können dessen Darstellungen bzw. Festsetzungen folgerichtig auch nicht (länger) auf die Flächenbeitragsziele angerechnet werden.

Denn auf das Flächenbeitragsziel sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG nur wirksame Pläne anzurechnen. Eine Anrechnung ist auch nur möglich, „solange“ der Plan wirksam ist. Die Anrechenbarkeit der Flächen wird also dynamisch, d. h. auch nach dem einmaligen Erreichen der

²⁹ So z.B. in Bayern Ziffer 6.2.2 Abs. 1 (Z) LEP.

³⁰ So z.B. in Niedersachsen § 2 i.V.m. Anlage 2 des NWindG.

Zielwerte des § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG betrachtet. Eine Zielverfehlung kann damit auch nachträglich eintreten. Die Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG, wonach ausgewiesene Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar sind, soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, verschafft insoweit den Planungsträgern ein wenig, in den meisten Fällen aber wohl zu wenig „Luft“.

7. Risiko des Verfehlens der Flächenbeitragsziele: Weitgehend ungesteuerter Ausbau der Windenergie an Land und Eingriff in die planerische Steuerungsmöglichkeit der Länder

Rechtsfolge der Verfehlung des Flächenbeitragsziels ist der „Sanktionsmechanismus“ im BauGB: Erreichen die Länder das Flächenbeitragsziel nicht, wird den landes- und kommunalrechtlichen Steuerungsinstrumenten kraft Bundesrecht ihre rechtliche Wirkung genommen. Windenergieanlagen sind dann im gesamten unbeplanten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, § 249 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 BauGB. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgegengehalten werden.

Die regionale und kommunale Steuerungsmöglichkeit der Standortwahl bei Windenergieanlagen wird so also in gravierendem Maße eingeschränkt. Ob das mit dem Grundgedanken der vorrangig bei Ländern liegenden Planungskompetenz im Bereich Raumordnung³¹ vereinbar ist, erscheint zumindest zweifelhaft.

II. Vereinbarkeit mit der kommunalen Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG

Durch die Möglichkeit der Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten durch die Netzbetreiber besteht zudem die Gefahr einer unverhältnismäßigen Einschränkung der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Planungshoheit der Gemeinden.

Sollte die Ausweisung solcher Gebiete dazu führen, dass die von Gemeinden in Bauleitplänen festgesetzten Flächen für Windenergie faktisch entwertet werden, liegt hierin zumindest die Gefahr eines Eingriffs in die kommunale Planungshoheit. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein

³¹ Vgl. § 17 ROG, der dem Bund in engen Grenzen die Kompetenz zur Aufstellung von Raumordnungsplänen auf Bundesebene zuweist; Stürer/Beckmann BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, Rn. 460, beck-online.

solcher Eingriff nur dann rechtmäßig, wenn die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit hinreichend beachtet werden.³²

Zum Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg hatte das BVerwG entschieden, dass der Eingriff verhältnismäßig sei, weil eine umfassende Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange sowie eine Mitwirkung der Gemeinde vorgesehen ist:

„Die Belange der Gemeinden würden dadurch hinreichend gewahrt, dass das Landesplanungsgesetz vor der gebietsscharfen Ausweisung eines Standorts für ein regionalbedeutsames Vorhaben zu einer umfassenden Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange verpflichtet. Ferner sehe das Gesetz eine Beteiligung der Gemeinden und der übrigen Planungsträger vor, so dass sie ihre eigenen Planungsvorstellungen zur Geltung bringen könnten. Dadurch scheide auch eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus.“³³

Da der Gesetzesentwurf weder eine Beteiligung der Gemeinden bei der Festlegung von kapazitätslimitierten Netzgebieten vorsieht noch den Netzbetreibern eine umfassende Abwägung aller berührten privaten und öffentlichen Belange vorschreibt, erscheint zweifelhaft, ob die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden können. Ist dies nicht der Fall, liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit vor.

III. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der RED III

Der Gesetzesentwurf wirft zudem die Frage nach der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie vom 18.10.2023³⁴ (sog. RED III) auf.

Die RED III verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Wesentlicher Gegenstand der RED III ist die Ausweisung von sog. Beschleunigungsgebieten, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gilt. Neben verkürzten Verfahrensfristen entfallen in Beschleunigungsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen u.a. die Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Artenschutzprüfung. Gem. Art. 15c Abs. 1 RED III müssen die Mitgliedstaaten

³² BVerwG, Beschl. v. 16.03.2006 – 4 BN 38/05, BeckRS 2006, 22178 Rn. 5.

³³ BVerwG, Beschl. v. 16.03.2006 – 4 BN 38/05, BeckRS 2006, 22178 Rn. 5.

³⁴ Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

bis zum 21.02.2026 dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden Beschleunigungsgebiete ausweisen. Ein Flächenziel gibt der Europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten nicht vor. Er betont in Art. 15c Abs. 3 Satz 1 der RED III aber, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Gebiete zusammen genommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der Ziele der RED III – eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Erneuerbare-Energien, um die Ausbauziele der EU zu erreichen – beitragen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Ausweisung dieser Beschleunigungsgebiete an die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem WindBG gekoppelt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind daher Windenergiegebiete zwingend auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, § 2 Nr. 4 WindBG i.V.m. § 249c BauGB bzw. § 28 ROG. Bereits bestehende Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, gelten (unter bestimmten Voraussetzungen) kraft Gesetzes als Beschleunigungsgebiete, § 6a WindBG.³⁵

Von der Auswirkung auf Windenergiegebiete sind Beschleunigungsgebiete gleichermaßen betroffen; eine Entwertung von Windenergiegebieten führt folglich regelmäßig zu einer Entwertung von Beschleunigungsgebieten. Dies erscheint mit der Verpflichtung des Bundes zur Einhaltung der Vorgaben nach der RED III nicht vereinbar; es besteht das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens.

IV. Vereinbarkeit mit dem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und den Bundes-Klimaschutzzielen

Der Gesetzesentwurf wirft zudem die Frage nach seiner Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes³⁶ (KSG) und dem sog. Klimaschutz-Beschluss³⁷ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf.

Die Ausweisung der kapazitätslimitierten Netzgebiete wird sich aller Voraussicht nach nicht auf einzelne und flächenmäßig vernachlässigbare Bereiche beschränken. Mit der Anknüpfung an (lediglich) 3 % in § 14 Abs. 1d EnWG-E ist vielmehr davon auszugehen, dass weiträumige und viele Netzbereiche betroffen sein werden. Die erheblich verringerte Umsetzungswahrscheinlichkeit auf Flächen, die als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden, wird den Ausbau der Windenergie an Land deutlich hemmen, was offenbar gewollt ist („Synchronisierung“ von Zubau an Erneuerbare-

³⁵ Zudem gibt es in § 249f BauGB Übergangsvorschriften, u.a. für laufende Verfahren.

³⁶ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

³⁷ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1BvR 2656/18.

Energien-Anlagen und Netzausbau). Es steht damit zu befürchten, dass so die im EEG normierten Ausbauziele für die Windenergie an Land kaum mehr erreicht werden können.

Angesichts der (zu hohen) Emissionen von CO₂ (die zwar maßgeblich im Verkehrs- und Gebäubereich liegen) und mit Blick auf den wichtigen Beitrag des Energiewirtschaftssektors zum Erreichen der EEG-Ausbauziele müssten verstärkte Anstrengungen und gesetzliche Unterstützung für das Gelingen der Transformation unternommen werden. Dafür findet sich im Gesetzentwurf indessen nichts. Die Zielsetzung der „Synchronisierung“ wird nicht so umgesetzt, dass Hemmnisse im Netzausbau verringert werden oder entfallen. Stattdessen soll der Netzausbau das Tempo vorgeben.

Ob so die Klimaschutzziele gem. § 3 Abs. 1 KSG eingehalten werden können, ist damit ungewisser als zuvor. Dass die Klimaschutzziele des KSG für die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber aber unmittelbar geltendes Recht sind, hat zuletzt das BVerwG mit Urteil vom 29.01.2026³⁸ bestätigt und wird auch durch den Klimaschutz-Beschluss des BVerfG deutlich. Darin hatte das BVerfG entschieden, dass Art. 20a GG den Bundesgesetzgeber zum Klimaschutz verpflichtet und der Schutz vor Folgen des Klimawandels Bestandteil der staatlichen Schutzpflicht für Leben, Gesundheit und Eigentum ist.

Den planungsrechtlichen Instrumenten der Raumordnung und der Bauleitplanung kommt zunehmende Bedeutung für den Klimaschutz zu.³⁹ Durch die faktische Entwertung von Windenergiegebieten nimmt bzw. entwertet der Gesetzesentwurf den Planungsträgern der Länder sowie der Kommunen also auch wichtige Instrumente für den Klimaschutz vor Ort.

V. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gesetzesentwurf für kapazitätslimitierte Netzgebiete wirft zudem die Frage der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG auf.

³⁸ Das Urteil ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens noch nicht veröffentlicht worden, vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 05/2026 vom 29.01.2026, abrufbar unter: [Pressemitteilung Nr. 05/2026 | Bundesverwaltungsgericht](#).

³⁹ Stürer/Beckmann BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, Rn. 474, beck-online.

Der allgemeine Gleichheitssatz besagt, dass zum einen wesentlich Gleiches nicht ohne Rechtfertigung ungleich und zum anderen wesentlich Ungleiches nicht ohne Rechtfertigung gleichbehandelt werden darf.⁴⁰

Der Redispatch-Vorbehalt unterscheidet indes nicht zwischen den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Insbesondere erfolgt keine Differenzierung zwischen der volatilen Stromerzeugung aus Windenergie und der volatilen Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie. Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist dem Risiko ausgesetzt, den unbedingten Netzanschlussanspruch für ggf. eine Dekade nicht geltend machen zu können, wenn sie an ein kapazitätslimitiertes Netzgebiet angeschlossen werden sollen.

Windenergieanlagen und Solaranlagen unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihrem Erzeugungs- und Einspeiseprofil sowie ihrer räumlichen Verteilung im Bundesgebiet. Es ist davon auszugehen, dass in manchen, wohl vor allem südlichen Regionen, die Einordnung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet vor allem dem Zubau an Solarenergie, in anderen, wohl vor allem nördlichen Regionen, dürfte dem Zubau an Windenergieanlagen geschuldet ist. **In einer Region, in der die Einordnung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet z.B. der Windenergie geschuldet ist, adressiert der Gesetzentwurf aber nicht nur (neue) Windenergieanlagen, sondern eben auch geplante Solaranlagen.**

Diese Gleichstellung erscheint rechtlich fraglich. Denn jüngste Studien haben gezeigt, dass selbst bei einer sog. „Überbauung“ (d. h. die Anschlussleistung der Windenergie- und Solarenergieanlagen ist höher als die Anschlussleistung des Netzverknüpfungspunkts) von 250 % die Stromüberschüsse im Mittel über Deutschland bei ca. 9 % (winddominiert) bzw. bei ca. 5 % (PV-dominiert) des Netzeinspeisungs-Potenzials liegen.⁴¹ Daraus dürfte abzuleiten sein, dass an ein Netz, das vor allem aufgrund von Windenergieanlagen als kapazitätslimitiertes Netzgebiet eingestuft wird, z.B. Solaranlagen angeschlossen werden können, ohne dass dies zu einem erheblichen Mehr an Redispatch-Maßnahmen führt.

Eine Rechtfertigung für die Gleichbehandlung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Wind- und Solarenergieanlagen ist im Rahmen der vorgeschlagenen Neufassung des § 8 Abs. 4 EEG 2023-E nicht erkennbar.

⁴⁰ Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL August 2025, Art. 3 Abs. 1 Rn. 158; BVerfG, Beschl. v. 17.06.2020 – 1 BvR 1134/15.

⁴¹ BEE, Netzverknüpfungspunkte-Studie- Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung vom 11.04.2024, abrufbar unter: [20240310_BEE_Studie_NVP.pdf](#).



Selbst wenn man annehmen könnte, dass in kapazitätslimitierten Netzgebieten der unbedingte Netzanschlussanspruch für bestimmte Zeit entfallen bzw. eingeschränkt werden soll, wobei näher zu begründen wäre, aus welchen tragfähigen Erwägungen, sollte jedenfalls zwischen Wind- und Solarenergieanlagen differenziert werden: In kapazitätslimitierten Netzgebieten aufgrund des Zubaus an Solarenergie, sollten allenfalls neue Solaranlagen mit Einschränkungen konfrontiert werden können, nicht hingegen neue Windenergieanlagen – und umgekehrt.

Micha Klewar

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Julia Ludwig

Rechtsanwältin